

## VERSAMMLUNGSFREIHEIT VERSUS RELIGIONSFREIHEIT – EIN LEITFADEN FÜR KONFLIKTE

Sowohl die Versammlungsfreiheit als auch die Religionsfreiheit wurden in Europa über Jahrhunderte blutig erkämpft. Die Grundrechte treten in ein Spannungsverhältnis, wenn die Religionsausübung zum Gegenstand einer Versammlung wird, etwa, wenn zum Schutz der Tiere gegen die Religionsvorschriften öffentlich demonstriert wird (jüngst: VfGH, E717/2014). Da der Staat zum Schutz der Ausübung der Religionsfreiheit - wobei darunter nach der Rechtsprechung auch die Ausübung eines religiösen Brauchs verstanden wird - verpflichtet ist, muss sich die zuständige Behörde der Frage stellen, ob sie eine solche Versammlung zu untersagen hat. Nach §6 Versammlungsg



Bilderbox

müssen Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, von der Behörde untersagt werden. Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes ist dies u.a. dann der Fall, wenn durch die Abhaltung der Versammlung die Interessen Dritter an einer ungestörten Religionsausübung gefährdet werden (vgl. VfGH, B1613/99). Jedoch ist eine strenge Prüfung geboten. Die Untersagung oder Auflösung einer Versammlung beeinträchtigen die Freiheit der Versammlung in besonders gravierender Weise. Solche Maßnahmen sind nur zuläs-

sig, wenn sie zur Erreichung der in der EMRK genannten Ziele zwingend notwendig sind. Demnach darf die Ausübung der Versammlungsfreiheit nur Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der äußeren und inneren Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, zum Schutze der Gesundheit und der Moral oder zum Schutze der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Untersagung der Versammlung vorliegen, ist aus Sicht der Behörde eine Prognoseentscheidung. Die Behörde hat auf Grund konkret festgestellter, objektiv erfassbarer Umstände zu prognostizieren, ob und weshalb bei Abhaltung der Versammlung z.B. die öffentli-

che Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet werden. Bei widerstreitenden Interessen haben die zuständigen Behörden eine Interessensabwägung verpflichtend durchzuführen. Die Rechtsprechung hat bereits einige Faktoren aufgezeigt, die von der Behörde abzuwägen sind:

Die Untersagung einer Versammlung ist stets nur ultima ratio! Gezielte Störungen der Ausübung von Religion bzw. religiöser Bräuche von dritter Seite sind unzulässig. Man darf seine Meinung ausdrücken, aber nicht die (rechtmäßige) Religionsausübung stören. Im Falle einer Versammlung während der Abhaltung eines religiösen Festtages: Ist der Protest friedlich und stillschweigend angesagt? (Lärm könnte die Ausübung eines Brauches verhindern). Die Untersagung einer Versammlung kann nicht dadurch gerechtfertigt werden, dass den Adressaten der Protestversammlung in räumlicher Nähe demonstrativ Meinungen zur Kenntnis gebracht werden, die von diesen missbilligt werden.

Auch religiöse Gefühle vor Beleidigung durch Dritte sind zu schützen. Dem EGMR geht es in seinen Urteilen aber nicht um Beschränkungen inhaltlicher Kritik, sondern um die Art und Weise, wie diese inhaltliche Kritik vorgetragen wird. Durch eine Versammlung darf der „religiöse Friede“ insgesamt nicht gefährdet werden. Die Behörde muss prüfen, ob eine Schwelle erreicht wird, die den religiösen Frieden, also die Ordnung des Gemeinschaftslebens, derart gefährdet, dass dies die Untersagung einer Versammlung gebietet. Wird die Schwelle des §188 StGB überschritten, dann ist die Gefährdung auch des öffentlichen Wohls gegeben und die Untersagung geboten.

Bei Anwendung dieser Merksätze sind selbstverständlich sämtliche Aspekte des Einzelfalles zu prüfen. Zu beachten ist auch die „Bannmeile“ nach § 7 Versammlungsg: Während der Nationalrat, der Bundesrat, die Bundesversammlung oder ein Landtag versammelt ist, darf im Umkreis von 300 m von ihrem Sitze keine Versammlung unter freiem Himmel stattfinden.

Dr. Clemens Lintschinger, Rechtsanwalt  
Fragen richten Sie bitte an:  
lintschinger@ra-lintschinger.at